

# 3 Banken-Generali

## Investment-Gesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: 3 Banken Inflationsschutzfonds (T)  
 ISIN: AT0000A015A0  
 Ende Geschäftsjahr: 30.04.2011  
 Ausschüttung: 01.07.2011

(alle Angaben je 1 Anteil)

		Privat- anleger	betrieblicher Anleger (EStG)	betrieblicher Anleger (KStG)
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs 1 Nr. .... InvStG				
1 a)	Betrag der Ausschüttung	1) 0,0715	0,0715	0,0715
	davon nicht steuerbar je Anteil:			
	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	nicht steuerbare Kapitalrückzahlung/Substanzausschüttung/erstattete Quest	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2) 0,0715	0,0715	0,0715
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2) 0,2773	0,2773	0,2773
	davon: nicht abzugsfähige Kosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0055	0,0055	0,0055
1 c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften (§ 2 Abs 3 Nr 1 Satz 1 idF 31.12.2008)	0,0000	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr 40 EStG	-	0,0000	-
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung iSd § 8b Abs 1 KStG unterliegen	-	-	0,0000
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (iSd § 3 Nr 40 EStG)	-	0,0000	-
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung iSd § 8b Abs 2 KStG unterliegen	-	-	0,0000
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs 3 Nr 1 Satz 2 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs 3 Nr 2 InvStG)	0,0000	0,0000	-

1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausl. Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke) (§ 4 Abs 1 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde (§ 4 Abs 2 InvStG)	0,0522	0,0522	0,0522
	- davon iZm Dividendenenerträgen (iSd § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer) (§ 4 Abs 2 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs 2a	-	0,3488	0,3488
1 d)	Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer (= zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung iSd § 7 Abs 1 bis 3 InvStG)	0,3488	0,3488	0,3488
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer iSd § 7 Abs 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünften iSd § 4 Abs 2 entfällt:			
1 f aa)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 34c Abs 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist	0,0060	0,0060	0,0060
	- davon iZm Dividendenenerträgen (iSd § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 34c Abs 3 des EStG oder einem DBA abziehbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs 2 und 3 iVm diesem DBA anrechenbar ist (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt € 0,0700 und gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Erträge der Ausschüttung gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.

Datum Ausschüttungsbeschluss: 21.6.2011

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1.5.2011 um EUR 0,3488 auf EUR 1,4044 je Anteil.

Der jeweilige Rechenschaftsbericht und die aktuelle Fassung des vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospektes sind am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, der jeweiligen Depotbank, der Oberbank AG, Zweigniederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

### **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

#### **Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 3 InvStG für folgendes Investmentvermögen (in Folge kurz: Investmentvermögen)**

- 3 Banken Emerging-Mix (T) (AT0000818489) <sup>(1)</sup>
- 3 Banken Inflationsschutzfonds (T) (AT0000A015A0) <sup>(1)</sup>
- 3 Banken Renten-Dachfonds (A) (AT0000637863) <sup>(2)</sup>
- 3 Banken Renten-Dachfonds (T) (AT0000744594) <sup>(2)</sup>
- 3 Banken Unternehmensanleihen-Fonds (A) (AT0000A0A036) <sup>(1)</sup>
- 3 Banken Unternehmensanleihen-Fonds (T) (AT0000A0A044) <sup>(1)</sup>
- EMCore Convertibles Europe (T) (AT0000A09H54) <sup>(1)</sup>
- EMCore Convertibles Europe (VT) (AT0000A09H70) <sup>(1)</sup>
- 3 Banken Sachwerte-Fonds (T) (AT0000A0ENV1) <sup>(1)</sup>

für den Zeitraum von  
1.5.2010  
bis  
30.4.2011

Depotbank ist die

1) Oberbank AG, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz

2) BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt

#### **An die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: die Gesellschaft):**

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, ausgehend von der Buchführung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für die genannten Investmentvermögen für den oben genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs 1 Nr 3 InvStG iVm § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Hierzu haben wir auftragsgemäß die zugrunde liegende Buchführung geprüft.

Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds; die Gesellschaft hat sich bei der Ermittlung ihrer steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen.

Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung über die Buchführung, soweit sie Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG ist, abzugeben, ob diese in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Steuerrechts steht. Darüber hinaus haben wir ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, erstreckt sich unsere Verantwortlichkeit nicht auf die Beurteilung der Buchführung für diese Zielfonds. Bei der Ermittlung der Angaben für das Investmentvermögen beschränkt sich unsere Tätigkeit auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben unter Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs 1 Nr 3 InvStG iVm § 3 StBerG.

In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Wir haben unsere Prüfung der Buchführung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung frei von wesentlichen Fehlern ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, soweit es für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG relevant ist, sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Tätigkeit umfasst die Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze auch in Fällen, in denen die jeweiligen Steuergesetze mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen; die Entscheidung hierüber obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Nach Auffassung der gesetzlichen Vertreter, die von uns geteilt wird, kann die jeweilige Auslegung in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung der Buchführung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage unserer eigenen Tätigkeit bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs 1 Nr 3 InvStG iVm § 3 StBerG, dass die Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Linz, den 22.6.2011

**KPMG Alpen-Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**